

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Ausschussdienst und Stenografischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

18. WP - 45. Sitzung

am Mittwoch, dem 23. Oktober 2013, 14:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Barbara Ostmeier (CDU)

Vorsitzende

Dr. Axel Bernstein (CDU)

Petra Nicolaisen (CDU)

Dr. Kai Dolgner (SPD)

Serpil Midyatli (SPD)

i.V. von Simone Lange

Tobias von Pein (SPD)

Ines Strehlau (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Heiner Garg (FDP)

i.V. von Wolfgang Kubicki

Wolfgang Dudda (PIRATEN)

Lars Harms (SSW)

Weitere Abgeordnete

Beate Raudies (SPD)

Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Bericht des Innenministers über aktuelle Entwicklungen im kommunalaufsichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit der Eilentscheidung der Oberbürgermeisterin der Stadt Kiel	4
2. Bericht der Landesregierung über das Aufkommen und die Verwendung der Glücksspielabgabe in Schleswig-Holstein	13
Antrag des Abg. Wolfgang Kubicki (FDP) Umdruck 18/1824	
3. Freie Nachnutzung von Werken des Landes Schleswig-Holstein	15
Antrag der Fraktion der PIRATEN Drucksache 18/615	
4. Bericht über den Stand der Novellierung der Landesbauordnung	16
Antrag des Abg. Wolfgang Dudda (PIRATEN) Umdruck 18/1810	
5. Tätigkeitsbericht 2013 des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein	17
Drucksache 18/555	
6. Charta für Bürgerbeteiligung bei der Planung von Infrastrukturvorhaben	21
Antrag der Fraktion der PIRATEN Drucksache 18/825	
7. Verschiedenes	22

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Der Ausschuss beschließt, die folgenden Punkte von der Tagesordnung abzusetzen und wieder aufzurufen, wenn es weitere Abstimmungen zwischen den fachpolitischen Sprechern gegeben hat:

- Demokratische Grundstrukturen bei Verwertungsgesellschaften
Antrag der Fraktion der PIRATEN - [Drucksache 18/224](#)
Änderungsantrag der Fraktion der FDP - [Umdruck 18/1719](#)
Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW - [Umdruck 18/1727](#) (neu)

- Bundesratsinitiative zur Stärkung der Freiheit und der Privatsphäre im Internet
Antrag der Fraktion der PIRATEN - [Drucksache 18/195](#)

Der Ausschuss kommt außerdem überein, als zusätzlichen Punkt einen Bericht des Innenministers zur aktuellen Entwicklung im kommunalaufsichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit der Eilentscheidung der Oberbürgermeisterin der Stadt Kiel in die Tagesordnung aufzunehmen. Im Übrigen wird die Tagesordnung in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Bericht des Innenministers über aktuelle Entwicklungen im kommunalaufsichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit der Eilentscheidung der Oberbürgermeisterin der Stadt Kiel

Herr Breitner, Innenminister, berichtet, dass das Innenministerium heute dem Büro der Oberbürgermeisterin der Stadt Kiel und vorab telefonisch dem Bürgermeister der Landeshauptstadt Kiel sowie der CDU-Ratsfraktion der Landeshauptstadt das Ergebnis der materiellrechtlichen Prüfung der Rechtmäßigkeit der Eilentscheidung mitgeteilt habe. Der entsprechende Prüfbericht sei der Oberbürgermeisterin und der CDU-Ratsfraktion heute Vormittag kurz nach 11 Uhr per Boten zugestellt worden.

Die Kommunalaufsicht komme in ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eilentscheidung auch materiellrechtlich sowohl in steuerrechtlicher als auch in beihilferechtlicher Hinsicht rechtswidrig gewesen sei.

Minister Breitner ruft sodann noch einmal die für die Prüfung der Kommunalaufsicht wesentlichen Eckdaten in Erinnerung, die er auch in seinen früheren Berichten vor dem Ausschuss schon genannt habe. Am 21. Juni 2013 habe die Kieler Oberbürgermeisterin ihre Eilentscheidung getroffen. Diese Entscheidung sei am 9. Juli 2013 dem Steuerschuldner übermittelt worden. Am 22. August 2013 habe dann eine erstmalige Befassung der Kieler Ratsversammlung mit der Kieler Eilentscheidung in teils öffentlicher und teils nichtöffentlicher Sitzung stattgefunden. Mit Datum vom 23. August 2013 habe die Kieler Oberbürgermeisterin um eine kommunalaufsichtliche Prüfung ihrer Entscheidung gebeten. Am 26. August 2013 sei dann auch von der CDU-Ratsfraktion die Kommunalaufsicht des Landes eingeschaltet worden. Mit Anschreiben vom 5. September 2013 habe die Oberbürgermeisterin der Kommunalaufsicht einen Bericht sowie die Akten in diesem Fall übersandt. Gleichzeitig habe sie ihr Anschreiben auch veröffentlicht.

Direkt daran anschließend habe die Kommunalaufsicht mit ihrer Prüfung begonnen und mit Schreiben vom 11. September 2013 von der Oberbürgermeisterin ergänzende Informationen zum Komplex Beihilferecht sowie zur Frage der Einbindung des Stadtpräsidenten vor Ergehen der Eilentscheidung angefordert. Ebenfalls am 11. September 2013 habe er - so Minister Breitner weiter - den Innen- und Rechtsausschuss über das Verfahren informiert. Am 17. September 2013 sei von der Landeshauptstadt Kiel der Kommunalaufsicht schriftlich mitgeteilt worden, dass eine beihilferechtliche Relevanz nicht geprüft worden sei, da ein Zusammenhang nicht zu erkennen gewesen sei. Am 25. September 2013 habe die Landeshauptstadt Kiel auf Nachfrage des Innenministeriums noch einmal schriftlich bestätigt, dass alle prüfungsrelevanten Unterlagen vollständig übermittelt worden seien. Am 27. September 2013 sei dann die Feststellung des Innenministeriums erfolgt, dass die Eilentscheidung der Oberbürgermeisterin formalrechtlich rechtswidrig gewesen sei.

Minister Breitner berichtet, seit seinem letzten Bericht im Innen- und Rechtsausschuss, am 2. Oktober 2013, habe das Innenministerium die materiellrechtliche Prüfung der Eilentscheidung weiter zügig vorangetrieben. Im Rahmen des vor dem Hintergrund des Steuergeheimnisses rechtlich Möglichen sei das Innenministerium dabei vom Wirtschaftsministerium in beihilferechtlichen Fragen und vom Finanzministerium in steuerrechtlichen Fragen sehr tatkräftig unterstützt worden. Er bedanke sich bei beiden Ministerien an dieser Stelle ausdrücklich für die kooperative und ausgesprochen gute Zusammenarbeit.

Sodann geht er auf die Rahmenbedingungen für die Prüfung näher ein. Zum einen sei geprüft worden, ob die abgaberechtlichen Voraussetzungen für den Forderungserlass vorgelegen hätten, zum anderen sei untersucht worden, ob das europäische Beihilferecht einen solchen Forderungserlass zulasse. Beide Fragen seien im Ergebnis zu verneinen.

Im Folgenden skizziert er die wesentlichen Argumente für die Entscheidung. Zu den abgaberechtlichen Argumenten führt er dabei aus, im Zuge der Umsetzung der Eilentscheidung der Oberbürgermeisterin vom 21. Juni 2013 habe die Landeshauptstadt Kiel dem Steuerschuldner am 9. Juli 2013 den Erlass steuerrechtlicher Nebenforderungen schriftlich zugesichert. Diese Zusicherung sei erstens abgaberechtlich schon formal rechtswidrig, weil die originär zuständige Ratsversammlung nicht befasst worden sei. Zweitens sei die Zusicherung auch nach dem Abgabenrecht materiellrechtlich rechtswidrig.

Nach § 227 Abs. 1 Abgabenordnung könnten Ansprüche aus einem Steuerschuldverhältnis nur ganz oder teilweise aus Billigkeitsgründen erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles sachlich oder persönlich unbillig wäre. Minister Breitner bittet an dieser Stelle um Verständnis dafür, dass er wegen des Steuergeheimnisses hierauf nicht näher eingehen könne. Er werde deshalb abstrakt, aber trotzdem in einem gewissen Bezug zum Vorgang, darstellen, worin mögliche sachliche oder persönliche Unbilligkeitsgründe liegen könnten. Sachlich unbillig wäre die Erhebung einer Steuer zum Beispiel dann, wenn die Geltendmachung eines Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis zwar dem Wortlaut einer Vorschrift entspreche, im Einzelfall aber dem Zweck des Gesetzes zuwiderlaufe. Persönliche Unbilligkeitsgründe setzten die Erlasswürdigkeit und die Erlassbedürftigkeit eines Betroffenen voraus.

Eine Erlassbedürftigkeit liege vor, wenn die Steuererhebung die wirtschaftliche oder persönliche Existenz des Steuerpflichtigen vernichten oder ernstlich gefährden würde. Die wirtschaftliche Existenz sei gefährdet, wenn ohne Billigkeitsmaßnahmen der notwendige Lebensunterhalt vorübergehend oder dauernd nicht mehr bestritten werden könne. Zum notwendigen Lebensunterhalt gehörten Mittel für Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Behandlung, für den notwendigen Hausrat und sonst erforderliche Ausgaben des täglichen Lebens. Anders gesagt gehe es nicht um den Erhalt des Lebensstandards, sondern um das Existenzminimum, noch anders gesagt hätten zum Beispiel eine Yacht, eine Villa, ein BMW oder auch ein Flugzeug damit nichts zu tun. Dabei würden auch die Einkommensverhältnisse eines unterhaltspflichtigen Ehegatten berücksichtigt. Bei Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit komme ein Erlass grundsätzlich nicht in Betracht. Daher wäre auch eine drohende Insolvenz - jedenfalls, soweit kein gültiger Sanierungsplan vorliege - in dieser Frage unbeachtlich.

Über die Erlasswürdigkeit eines Steuerpflichtigen sei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden, insbesondere sei dabei auch zu prüfen, ob Maßnahmen wie eine Stundung oder Ratenzahlung vorrangig zu berücksichtigen seien. Darüber hinaus sei auch zu berücksichtigen, welche Anstrengungen der Steuerpflichtige bislang unternommen habe, um die Steuerrückstände abzutragen und ob man diese Bemühungen als ausreichend

ansehen könne. Die Erlasswürdigkeit des Steuerpflichtigen sei nicht gegeben, wenn dieser die mangelnde Leistungsfähigkeit selbst herbeigeführt oder durch sein Verhalten in eindeutiger Weise gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen habe.

Minister Breitner nimmt nach dieser abstrakten Darstellung der Unbilligkeitsgründe wieder Bezug auf den konkreten Fall und führt aus, Billigkeitsgründe seien aus den Gewerbesteuerakten der Landeshauptstadt Kiel nicht ersichtlich. Ihnen sei nicht zu entnehmen, dass die Erhebung der Forderung in der Sache oder für die Person des Steuerschuldners unbillig gewesen wäre. Der Nachweis von Unbilligkeitsgründen scheitere nach den hier vorliegenden Gewerbesteuerakten schon daran, dass die Landeshauptstadt Kiel den Sachverhalt völlig unzureichend aufgeklärt habe. Bereits die konkreten aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse seien nicht ermittelt worden. Offenkundig habe die Landeshauptstadt Kiel nicht erkannt, dass auch im Erlassverfahren der Untersuchungsgrundsatz gelte. Nach der Abgabenordnung müsse die Steuerbehörde den Sachverhalt von Amts wegen ermitteln. Dass die Landeshauptstadt Kiel diese Ermittlungen nicht vorgenommen habe, sei besonders problematisch, da es sich bei der Erlassentscheidung um eine Ermessensentscheidung handle. Er stellt fest, dass die Landeshauptstadt Kiel ihr Ermessen nur dann sachgerecht hätte ausüben können, wenn sie den entscheidungserheblichen Sachverhalt vollständig und zutreffend ermittelt hätte. Aus der Akte könne aber nicht substantiiert und schlüssig nachvollziehbar entnommen werden, welche rechtlichen Überlegungen die Landeshauptstadt Kiel in diesem Fall überhaupt angestellt habe, wie sie die einzelnen Gesichtspunkte bewertet und abgewogen habe.

Minister Breitner zieht folgendes Zwischenfazit: Die abgabenrechtlichen Voraussetzungen für den Forderungserlass hätten in diesem Fall nicht vorgelegen.

Sodann geht er auf den Themenbereich Beihilferecht näher ein und führt dazu unter anderem aus, nach Überzeugung der Kommunalaufsicht handle es sich bei der Zusicherung der Landeshauptstadt Kiel über den Erlass von steuerlichen Nebenleistungen außerdem um eine europarechtliche unzulässige Beihilfe. Eine verbindliche beihilferechtliche Feststellung könne allerdings nur die EU-Kommission treffen. Darauf weise er an dieser Stelle ausdrücklich hin. Gleichwohl sei die Landeshauptstadt Kiel mit ihrer Entscheidung an höherrangiges Unionsrecht gebunden. Gemäß Artikel 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union seien staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen - gleich welcher Art - die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschten oder zu verfälschen bedrohten, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigten. Der Erlass von Steuerforderungen, auch von steuerrechtlichen Nebenforderungen gegen Unternehmen, sei eine staatliche Beihilfe im Sinne dieser Vorschrift. Denn Beihilfen im Sinne der Norm seien alle freiwilligen

Begünstigungen von Unternehmen, gleich welcher Art, aber eben aus staatlichen Mitteln. Sie seien zwar nicht per se beihilferechtlich unzulässig. An Betriebsbeihilfe für Unternehmen habe die Europäische Union jedoch strengste Voraussetzungen geknüpft. Diese lägen in dem vorliegenden Fall alle nicht vor.

Dazu führt Minister Breitner im Einzelnen aus, eine Wettbewerbsverfälschung sei dann anzunehmen, wenn ein bestimmtes Unternehmen selektiv und ohne Gegenleistung von finanziellen Lasten freigestellt werde, die sich aus der normalen Anwendung des Steuersystems ergäben. Genau das sei hier der Fall. Allerdings könne eine Wettbewerbsverfälschung dann ausgeschlossen werden, wenn bestimmte Bagatellgrenzen nicht überschritten würde. Sogenannte De-minimis-Beihilfen seien nach einer entsprechenden Verordnung der EU-Kommission dann unbedenklich, wenn sie einen Gesamtbetrag von 200.000 € innerhalb von drei Jahren nicht überstiegen. Eine höhere Freigrenze gelte für die so genannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, kurz DAWI. Hier werde eine Höchstgrenze von 500.000 € innerhalb von drei Jahren angegeben. Werde dieser Betrag überschritten, bestehe die Möglichkeit, die Beihilfe bei der EU-Kommission zu notifizieren und so die rechtliche Zulässigkeit bei der zuständigen europäischen Behörde prüfen zu lassen. Im Einzelfall erlaube die EU-Kommission bei der Krankenhausfinanzierung im Rahmen von DAWI-Dienstleistungen auch höhere Beihilfen, allerdings ausschließlich für sogenannte DAWI-Leistungen und nicht für sonstige Leistungen, die in einem Krankenhaus erbracht werden.

Minister Breitner erklärt, er werde an dieser Stelle nicht noch mehr auf Einzelheiten eingehen, er wolle nur noch eines feststellen: Zwingend hierfür sei die Ermittlung der einzelnen Dienstleistungsbereiche und die genaue Zuordnung einer Beihilfe zu einem förderungsfähigen Bereich. Da die Landeshauptstadt Kiel weder die entsprechenden Ermittlungen noch die notwendige Zuordnung vorgenommen habe, sei eine Beihilfe in dieser Größenordnung mit einer Überschreitung der Bagatellgrenze um mehr als das Siebenfache aus hiesiger Sicht auch materiell rechtswidrig und dürfte damit auch kaum notifizierungsfähig sein. Angesichts der Höhe des in Rede stehenden Betrages und der unterbliebenen Zuordnung zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse habe in jedem Fall eine Notifizierungspflicht bestanden. In diesem Fall habe eine Notifizierung aber nicht stattgefunden. Der Verstoß gegen die Notifizierungspflicht begründe zusätzlich zur materiellen Rechtswidrigkeit auch die formelle Rechtswidrigkeit der Beihilfe.

Minister Breitner zieht ein Gesamtfazit dieses aus seiner Sicht desolaten Sachverhaltes. Das Ergebnis der kommunalaufsichtlichen Prüfung lasse sich folgendermaßen zusammenfassen: Die Entscheidung der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Kiel über die verbindliche Zusage zu einem Erlass der steuerrechtlichen Nebenleistungen gegenüber dem Steuerpflichti-

gen sei formell und materiell rechtswidrig. Sie seien formell rechtswidrig, weil die Voraussetzungen für die Eilentscheidung nicht vorgelegen hätten; sie seien materiell rechtswidrig, weil weder die abgaberechtlichen noch die beihilferechtlichen Anforderungen erfüllt seien. Mit der heute zugestellten Prüfmitteilung sei die kommunalaufsichtliche Prüfung des Innenministeriums abgeschlossen. Dabei sei noch einmal zu betonen, dass es nicht Aufgabe der Kommunalaufsicht sei, persönliches Fehlverhalten zu ahnden. Ausschließliche Aufgabe der Kommunalaufsicht sei es, insbesondere wenn sie von Betroffenen zur Prüfung aufgefordert werde, auf rechtskonformes Verwaltungshandeln von kommunalen Organen und deren Mitglieder hinzuwirken.

Minister Breitner erinnert daran, dass er dem Ausschuss in der Vergangenheit höchstmögliche Aufklärung zugesagt habe. Genau daran halte er sich heute. Er habe jetzt die Erwartungshaltung, dass die Landeshauptstadt Kiel in eigener Verantwortung alle erforderlichen Schritte unternehme, um wieder einen rechtmäßigen Zustand herbeizuführen. Bei Bedarf und auf Wunsch werde das Innenministerium die Landeshauptstadt Kiel dabei selbstverständlich gern mit seiner Kompetenz unterstützen.

In der anschließenden Aussprache fragt Abg. Dudda nach dem genauen Prüfungsumfang der Kommunalaufsicht und dem Zeitraum, für den diese Prüfung auf der Grundlage der Akten durchgeführt worden sei. - Herr Bliese, Leiter des Referats Kommunales Abgaben-, Beihilfe- und Vergaberecht, Enteignungsrecht im Innenministerium, führt dazu unter anderem aus, maßgeblich für die Prüfung sei, was für die Entscheidung über den so genannten Steuerdeal zugrunde gelegt worden sei. So müsse der hierzu maßgebliche Zeitraum betrachtet werden. In diesem Zusammenhang seien durch die Kommunalaufsicht auch Gespräche geführt worden, Einzelheiten hierzu könne er jedoch nicht darlegen, da sie das Steuergeheimnis berührten.

Die Aussage von Herrn Bliese, die rechtlichen Voraussetzungen seien zum Zeitpunkt des Steuererlasses zu prüfen gewesen; dabei sei nicht maßgeblich gewesen, was 1994 oder schon vorher passiert sei, zieht Abg. Dudda in Zweifel. Er weist darauf hin, dass nach Vortrag des Ministers bei der Prüfung auch das Verhalten des Schuldners zu beurteilen sei, dass dieser in der Vergangenheit gezeigt habe. Er möchte deshalb wissen, wie dieses Verhalten des Schuldners in der Vergangenheit durch die Kommunalaufsicht bewertet worden sei, entweder aufgrund der vorgelegten Akten oder aus eigener Ermittlungstätigkeit. - Minister Breitner antwortet, zur Erlasswürdigkeit des Schuldners werde die Kommunalaufsicht keine Aussagen machen, weil damit das Steuergeheimnis berührt werde.

Abg. Dr. Garg möchte wissen, ob aus den Akten die Vorbereitungszeit des Eilentscheides ersichtlich sei. Er gehe davon aus, dass entscheidungsrelevante Vermerke in diesem Zusam-

menhang nicht das Datum des letzten halben Jahres trügen. Hierzu passe auch die Aussage der Oberbürgermeisterin, im Prinzip sei das alles schon entscheidungsreif im Vorgang vorhanden gewesen. - Innenminister Breitner erklärt, die Kommunalaufsicht habe die Eilentscheidung geprüft. Entscheidungsrelevanz seien die gesamten Aktenteile, und zwar fast jede Seite jeder einzelnen Akte. Das Prüfungsergebnis sei, dass die Entscheidung nach Auffassung der Kommunalaufsicht rechtswidrig gewesen sei. Dies könne zu einer Rücknahme der Entscheidung führen. Das liege jetzt aber in der Verantwortung der Landeshauptstadt Kiel. Nach Auffassung der Kommunalaufsicht bestehe die Notwendigkeit, diesen Forderungserlass rückgängig zu machen, und sie werde gemeinsam mit der Landeshauptstadt Kiel einen verwaltungsrechtlich gangbaren Weg hierzu entwickeln.

Abg. Dr. Garg spricht außerdem die in der Öffentlichkeit sich widersprechenden Aussagen zur Insolvenzgefahr für die Klinik des Steuerschuldners an und fragt, welche Ansicht hierzu die Kommunalaufsicht vertrete. - Minister Breitner weist zunächst darauf hin, dass die Frage einer drohenden Insolvenz für die beihilferechtliche Frage keine Relevanz habe. Darüber hinaus könne er aus Gründen des Steuergeheimnisses hierzu keine nähere Aussagen treffen.

Abg. Harms erklärt, dass es nicht verwunderlich sei, dass gegebenenfalls Vorgänger und Vorgängerinnen der Oberbürgermeisterin die Voraussetzungen einer Erlassentscheidung nicht weiter ermittelt hätten, denn entscheidend sei, dass diese zum Zeitpunkt einer Entscheidung vorlägen. Zu dieser sei es in der Vergangenheit aber bekanntermaßen gar nicht erst gekommen.

Er stellt weiter fest, dass es allgemeiner Wunsch sei, dass es nunmehr zu einer Rückabwicklung des Steuererlasses komme. Er fragt, was passiere, wenn jetzt kein rechtskonformer Zustand wiederhergestellt werde, inwiefern die Kommunalaufsicht hier Eingriffsbefugnisse habe. - Herr Bliese antwortet, in diesem Fall gelte das allgemeine aufsichtsrechtliche Instrumentarium der Kommunalaufsicht. Dieses sehe als letzte Maßnahme die sogenannte Ersatzvorkehrung vor. Er gehe jedoch nicht davon aus, dass die Stadt Kiel nicht alles dafür tun werde, wieder einen rechtskonformen Zustand herzustellen.

Abg. Nicolaisen fragt nach den Konsequenzen der Rechtswidrigkeit vor dem Hintergrund des Beihilferechts. - Minister Breitner antwortet, eine Heilung der rechtswidrigen Entscheidung sei nicht möglich, da keine Notifizierung stattgefunden habe, deshalb sei eine Rücknahme des Forderungserlasses nach Auffassung der Kommunalaufsicht dringend geboten.

Abg. Dr. Garg bemerkt, die Einsicht in diesen Vorgang werfe ein bedenkliches Bild auch auf die Vorgängerinnen und Vorgänger der Oberbürgermeisterin, die sich von den entsprechen-

den Fachabteilungen im Kieler Rathaus in Vorbereitung dessen, was am Ende als Entscheidung von einer Person getroffen wurde, hätten beraten lassen. Diese Fachleute seien offenkundig an der Stelle nicht so fachkundig gewesen. Deshalb sei die Frage berechtigt, von wann beispielsweise entscheidungsrelevante Vermerke datierten, um in Zukunft daraus auch Konsequenzen ziehen zu können.

Abg. Dr. Garg und Abg. Dudda betonen, mit ihren Fragen gehe es ihnen nicht darum, Vorgängerinnen oder Vorgänger im Amt der Oberbürgermeisterin anzugreifen.

Abg. Raudies bemerkt, dass ihres Erachtens auch die Auskunft, wann die Akte zu diesem Steuerfall beginne, bereits unter das Steuergeheimnis falle. Eine lange Verfahrensdauer sei in Steuerfällen leider nicht unüblich. Davon unabhängig sei natürlich die Frage zu klären, ob die Steuerabteilung der Stadt Kiel solche Verfahren zu begleiten in der Lage sei. Die Klärung dieser Frage liege aber nicht in der Zuständigkeit des Ausschusses. Festzustellen sei jedoch, unabhängig davon, was die Akte für die Vergangenheit aufweise, sei immer derjenige, der die Unterschrift unter den Bescheid setze, der Verantwortliche für die Entscheidung.

Auf eine Frage von Abg. Dr. Breyer sagt Minister Breitner zu, zu prüfen, ob dem Ausschuss der Prüfbericht der Kommunalaufsicht zur Verfügung gestellt werden könne.

Abg. Dr. Breyer möchte außerdem wissen, ob die Prüfung Hinweise auf Falschaussagen des Schuldners ergeben habe und der konkrete Fall zum Anlass genommen werde, die Praxis des Steuereinzugs oder auch des Erlasses von Steuerschulden generell auf den Prüfstand zu stellen. - Minister Breitner verweist als Antwort auf den ersten Fragekomplex auf das Steuergeheimnis. - Herr Bliese weist darauf hin, dass hier der kommunale Selbstverwaltungsbereich betroffen sei. Es handele sich außerdem um einen eher ungewöhnlichen Fall für den kommunalen Bereich. Dennoch sei darüber nachzudenken, den Fall im Rahmen von Besprechungen mit den Rechnungsprüfungsämtern zu thematisieren. Eine generelle Überprüfung der Praxis sei im Moment nicht vorgesehen.

Abg. Dr. Breyer fragt, ob im Rahmen des kommunalaufsichtlichen Verfahrens geprüft worden sei, ob vom zeitlichen Ablauf her zügig gehandelt worden sei. - Minister Breitner bemerkt, in diesem Fall hätte man sich wohl eher ein bisschen mehr Sorgfalt gewünscht.

Abg. Dr. Bernstein nimmt Bezug auf den Rechtsstreit zwischen Herrn Dr. Bartels und Herrn Breitner; dieser sei inzwischen beigelegt und Herr Dr. Bartels habe dargelegt, es habe sich um ein Missverständnis gehandelt. Für ihn sei nicht ersichtlich, ob man diese Feststellung hätte nicht auch schon treffen können, bevor der Generalstaatsanwalt eingeschaltet worden sei. -

Minister Breitner antwortet, er habe kein Missverständnis eingeräumt, sondern lediglich die Ausführungen von Herrn Dr. Bartels zur Kenntnis genommen. Dieser Erklärung habe er auch nichts hinzuzufügen.

Abg. Dr. Garg fragt, ob die in dem Vergleich zu dem Rechtsverfahren festgestellte gegenseitige Kostenübernahme Gegenstand des Vergleichs selbst gewesen sei und auch in Erwägung gezogen worden sei, eine Regelung zu finden, wonach lediglich die andere Seite die Kosten zu tragen habe. Ihm stelle sich schon die Frage, warum der schleswig-holsteinische Steuerzahler einen Teil der Kosten dieses Verfahrens übernehmen müsse. - Minister Breitner erklärt, die Kostenübernahme sei unter Punkt 4 des Vergleichs Teil des Vergleiches.

Der Ausschuss schließt damit seine Beratungen vorerst ab.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, unterbricht die Sitzung von 14:55 bis 15:05 Uhr.

Punkt 2 der Tagesordnung

Bericht der Landesregierung über das Aufkommen und die Verwendung der Glücksspielabgabe in Schleswig-Holstein

Antrag des Abg. Wolfgang Kubicki (FDP)

[Umdruck 18/1824](#)

Herr Losse-Müller, Staatssekretär im Finanzministerium, berichtet in Anlehnung an die im Antrag zum Tagesordnungspunkt, Umdruck 18/1824, aufgeführten Fragen über das Aufkommen und die Verwendung der Glücksspielabgabe in Schleswig-Holstein. Zur Frage 1., zur Höhe der bisherigen Einnahmen in diesem Jahr aus der Abgabe auf Glücksspiele, die als Online-Glücksspiele angeboten werden, führt er unter anderem aus, es gebe die interessante Situation, dass zum 15. Oktober des Jahres entgegen der Erwartungen ein Gesamtaufkommen der Glücksspielabgabe in Höhe von 6,156 Millionen € vorliege. Das übersteige die Erwartungen, die zunächst von 1 Million € pro Jahr ausgegangen seien. Zu erklären sei dies durch zwei Einmalzahlungen, zum einen eine Einmalzahlung in Höhe von 4,5 Millionen € zum anderen eine Einmalzahlung in Höhe von 880.000 €. Diese seien als Nachzahlungen für Abgaben aus dem Vorjahr erfolgt, insbesondere auf der Basis der damaligen rechtlichen Grundlage. Deshalb sei davon auszugehen, dass diese nicht noch einmal zu erwarten seien. Das Aufkommen, das seit Inkrafttreten der Neuordnung des Glücksspielgesetzes erzielt worden sei, liege bei 277.000 €. Damit erwarte man im Schnitt etwas über 100.000 € pro Monat.

Staatssekretär Losse-Müller führt im Zusammenhang mit der Beantwortung der Frage 2., zur Aufteilung der Mittel auf die unterschiedlichen dort genannten Empfänger, aus, dass man hierbei zwei Sachverhalte unterscheiden müsse. Bei der Suchtarbeit und bei der Schuldner- und Insolvenzberatung bezögen sich die jeweiligen Allokationen auf das Gesamtaufkommen dieses Jahres. Bisher seien der Suchtarbeit 65.000 € zugewiesen gewesen. Diese Summe sei bereits ausgezahlt worden. Aufgrund der vorliegenden hohen Einmalzahlungen und des dadurch großen Gesamtaufkommens sollten jetzt noch einmal 235.000 € zusätzlich zugewiesen werden. Bei der Schuldner- und Insolvenzberatung, die nach dem gleichen Prinzip ausgezahlt werden müsste, für die also insgesamt ebenfalls 300.000 € zur Auszahlung vorgesehen seien, sei bisher aufgrund haushaltstechnischer Probleme noch nicht ausgezahlt worden. Die 65.000 € seien jetzt aber unterwegs zum Empfänger, die 235.000 € müssten dann noch zusätzlich überwiesen werden.

Beim Landesfeuerwehrverband und bei der Friesenstiftung beziehe sich die Referenzgröße auf die 267.000 € die in den Monaten seit Inkrafttreten der Neuregelung eingenommen worden seien. Das bedeute Zuweisungen von jeweils 14.000 € für dieses Jahr. Wenn in den kommenden Monaten dieses Jahres weitere zusätzliche Einnahme erfolgten, werde es dann entsprechend auch zu Nachzahlungen kommen. Die Auszahlungen an die Schuldnerberatung und die Friesenstiftung seien in Vorbereitung.

Staatssekretär Losse-Müller stellt fest, mit dieser Ausführung zu der Frage 2. habe er dann bereits auch die Fragen 3., 4. und 5. beantwortet.

Auf Nachfrage von Abg. Dr. Garg bestätigt Staatssekretär Losse-Müller noch einmal, dass die Zahlungen an den Landesfeuerwehrverband bereits in Vorbereitung seien und demnächst erfolgen werden.

Abg. Harms berichtet, dass sich die Koalitionsfraktionen intensiv mit dieser Thematik beschäftigt hätten, ebenso auch die Landesregierung. Man sei übereingekommen, da man einzelne Beträge nicht immer sauber auch Zeiträumen zurechnen könne, dass das Gesamtaufkommen des Jahres 2013, genau wie im Jahr 2014 betrachtet, und dass dieses Gesamtaufkommen dann hälftig für das Jahr 2013, weil das Gesetz erst Mitte des Jahres in Kraft getreten sei, als Grundlage für die Berechnung der Zahlungen an den Landesfeuerwehrverband und an die Friesenstiftung herangezogen werden solle. Dabei komme man dann auf etwa 150.000 € für diese beiden Organisationen. Er gehe davon aus, dass dies im Sinne aller sei, die das Glücksspielgesetz mit beschlossen hätten.

Abg. Dr. Garg begrüßt, dass die Initiative der FDP-Fraktion offenbar zu dieser politischen Vorentscheidung geführt habe. Diese politische Absichtserklärung der Koalitionsfraktionen habe jedoch noch keinerlei rechtliche Verbindlichkeit, diese müsse erst durch entsprechende Haushaltsänderungsanträge oder einen neuen Gesetzentwurf durch die Koalitionsfraktionen rechtlich umgesetzt werden.

Abg. Dr. Dolgner kündigt eine entsprechende Gesetzesinitiative der Koalitionsfraktionen hierzu an.

Abg. Dudda weist darauf hin, dass diese positive Einnahmeentwicklung und die dadurch in diesem Jahr voraussichtlich höheren Zuwendungen an den Landesfeuerwehrverband das grundsätzliche Problem des Landesfeuerwehrverbandes, zusätzliche Mittel für die Nachwuchswerbung und die Zukunftssicherung der Feuerwehren im Land zu bekommen, nicht löse.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Freie Nachnutzung von Werken des Landes Schleswig-Holstein

Antrag der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/615](#)

(überwiesen am 21. März 2013)

hierzu: [Umdruck 18/1559](#)

Der Ausschuss schließt seine Beratungen zum Antrag der Fraktion der PIRATEN, Freie Nachnutzung von Werken des Landes Schleswig-Holstein, Drucksache 18/615, ab. Einstimmig empfiehlt er dem Landtag, die aus Umdruck 18/1848 ersichtliche Beschlussempfehlung zu übernehmen und ihr zuzustimmen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt er dem Landtag außerdem, den Ursprungsantrag in der Drucksache 18/615 in Übereinstimmung mit dem Antragsteller für erledigt zu erklären.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Bericht über den Stand der Novellierung der Landesbauordnung

Antrag des Abg. Wolfgang Dudda (PIRATEN)

[Umdruck 18/1810](#)

Herr Reußow, Leiter des Referats Bauaufsicht, Landesbauordnung, Vermessung und Geoinformation im Innenministerium, informiert auf Antrag von Abg. Dudda über den Stand der Novellierung der Landesbauordnung. Hierzu führt er unter anderem aus, das Innenministerium sei derzeit dabei, einen Gesetzentwurf zu erarbeiten, mit dem die Landesbauordnung an die im September 2012 beschlossene Musterbauordnung angepasst werden solle. Dabei gehe es insbesondere um die Vorschriften zum Abstandsflächenrecht, Vorschriften zum Klimarecht, eine Anpassung im Hinblick auf die Verfahrensfreiheit von Windenergieanlagen und die Vereinfachung und Anpassung der Vorschriften zum barrierefreien Bauen.

Auf Nachfrage von Abg. Dudda im Zusammenhang mit der Anpassung zum barrierefreien Bauen erklärt Herr Reußow, Ziel sei das Setzen von Mindeststandards, um sicheres Wohnen zu gewährleisten, das heißt das Setzen von Mindestanforderungen für die Gefahrenabwehr. Dadurch, dass auf die DIN 18040 Bezug genommen werde, sei der bundesweite Standard gewährleistet. Die Liste der dabei zu beachtenden technischen Baubestimmungen sei europarechtlich notifiziert, wenn davon abgewichen werden wolle, müsse dies in Brüssel erneut notifiziert werden.

Auf die Nachfrage von Abg. Dr. Breyer zum Stand der Erarbeitung des Gesetzentwurfs antwortet Herr Reußow, der Gesetzentwurf befinde sich in der regierungsinternen Abstimmung, wenn diese erfolgt sei, gehe er weiter ins Kabinett.

Abg. Dr. Breyer möchte wissen, ob die Verfahrensbefreiung, die in dem Gesetzentwurf vorgesehen sei, nur für Windenergieanlagen oder auch für sonstige Anlagen gelten werde. - Herr Bode, Innenministerium, erklärt, vorgesehen sei, 10-m-hohe Windenergieanlagen von der Genehmigung freizustellen, natürlich immer unter der Voraussetzung, dass die sonstigen Vorschriften des materiellen Rechts bei der Errichtung dieser Anlagen eingehalten würden. Darüber hinaus bleibe es bei der bekannten Liste der verfahrensfreien Vorhaben.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Tätigkeitsbericht 2013 des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein

[Drucksache 18/555](#)

(überwiesen am 31. Mai 2013 an den **Innen- und Rechtsausschuss** sowie alle weiteren Ausschüsse zur abschließenden Beratung)

hierzu: [Umdrucke 18/1367, 18/1469, 18/1760, 18/1827](#)

Herr Dr. Weichert, Landesdatenschutzbeauftragter, nimmt Bezug auf die schriftliche Stellungnahme des ULD, Umdruck 18/1827, und stellt noch einmal dessen Auffassung dar. Dazu führt er unter anderem aus, der Schutzbedarf in diesem Bereich, bei den Daten der Polizei, die unter @rtus geführt würden, sei sehr hoch. Der Aufwand einer Vollprotokollierung sei dagegen als sehr gering einzuschätzen. Das ULD sei deshalb nach wie vor der Auffassung, dass eine Vollprotokollierung sinnvoll und auch notwendig sei.

Herr Fuss, Leiter des Referats Recht der Polizei im Innenministerium, bemerkt, spätestens aus den zuletzt gewechselten Schriftsätzen zwischen Innenministerium, Umdruck 18/1760, und ULD, Umdruck 18/1827, werde deutlich, dass es hier um die Anwendung einer Rechtsnorm gehe, die einen Beurteilungsspielraum enthalte. Dabei sei auf der einen Seite die Gefährdung der zu schützenden Daten, auf der anderen Seite die Erforderlichkeit der Erhebung unter Berücksichtigung des Aufwands zu beurteilen. Das Innenministerium und das ULD lägen auch nur in der Frage der Protokollierung des sogenannten lesenden Zugriffs des an einem Vorgang arbeitenden Sachbearbeiters und seines Vorgesetzten auseinander. Hier gebe es bislang keine Vollprotokollierung. Alle anderen Zugriffe würden dagegen bereits minutiös dokumentiert. Herr Fuss weist darauf hin, dass schon jetzt diese Protokolllisten sehr umfangreich seien. Wenn zusätzlich jeder lesende Zugriff eines zuständigen Sachbearbeiters dokumentiert würde, käme es zu dicken Bündeln von Daten, die nicht nur elektronisch gespeichert werden müssten, sondern auch in Konfliktfällen auszuwerten seien. Dieser ökonomische Aspekt sei nicht außen vor zu lassen. Das Innenministerium vertrete darüber hinaus die Auffassung, dass allein aus der Häufigkeit des Zugriffs eines ohnehin berechtigten Mitarbeiters auf Daten keine Erkenntnisse über einen Missbrauch hergeleitet werden könnten. Bei einem Missbrauchsverdacht seien ohnehin in erster Linie die zuständigen Sachbearbeiter und deren Vorgesetzte im Fokus. Eine zusätzliche Erkenntnis für die Ermittlungen, die in einem solchen Fall anliefen, sei durch eine Vollprotokollierung der in Rede stehenden Zugriffe nicht zu erwarten. Von

daher sehe das Innenministerium keinen Bedarf, hier zu einer Vollprotokollierung zu kommen. Im Vordergrund der Überlegung stehe dabei auch die Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit und Handhabbarkeit mit dieser Dokumentation in möglichen Verdachtsfällen des Missbrauchs. Auch das Übermaß an Information könne eine Desinformation darstellen.

In der anschließenden Aussprache merkt Abg. Dr. Dolgner an, die Argumentation, dass durch das zusätzliche Auflisten weiterer Zugriffe in einem Verdachtsfalls des Missbrauchs zusätzlicher Arbeitsaufwand entstehe, könne er nicht nachvollziehen. Die Dokumentation liege doch auch elektronisch vor und könne entsprechend auch elektronisch gefiltert und bearbeitet werden. Er fragt, ob ein unkontrollierter Lesezugriff nur durch zwei Personen stattfinden könne. - Herr Dr. Weichert führt dazu aus, es gehe nicht nur um einen einzelnen Sachbearbeiter und dessen Vorgesetzten, sondern unter Umständen gebe es für Fälle auch eine Gruppe von Sachbearbeitern. Darüber hinaus würden bisher auch die lesenden Zugriffe von Dienststellenleitern und stellvertretenden Dienststellenleitern auf sämtliche Dokumente und Daten nicht protokolliert. Auch er könne die Konsequenzen, die Herr Fuss gerade mit einem zusätzlichen Arbeitsaufwand benannt habe, nicht nachvollziehen. Wenn zum Beispiel zeitlich versetzt auf Daten eines Falles zugegriffen werde, beispielsweise aus privaten Gründen, sei das, auch wenn es sich um den Sachbearbeiter dieses Falles handele, unzulässig und datenschutzrechtlich nicht akzeptabel. Ziel sei es auch, die Polizeibeamten mit einem relativ geringen Aufwand von einem Verdach frei zu stellen. Die vom Innenministerium in ihrer Stellungnahme genannten Zahlen zu dadurch anfallenden zusätzlichen Kosten könne er ebenfalls nicht nachvollziehen. Ihm dränge sich eher der Eindruck auf, dass die Polizei in diesem Bereich nicht kontrolliert werden wolle. Herr Dr. Weichert weist darauf hin, dass in anderen Sachzusammenhängen, zum Beispiel bei der Datenbank MESTA der Staatsanwaltschaft, solche Lesezugriffe selbstverständlich protokolliert würden. Abschließend stellt er fest, dass das Innenministerium und das ULD bei der Rechtsgrundlage relativ eng beieinander lägen. Lediglich bei der sachlichen Bewertung gebe es einen Unterschied.

Herr Fuss weist darauf hin, dass der Zugriff auf die Daten in @rtus, aber auch auf die Protokollierung zu @rtus, aus datenschutzrechtlichen Gründen sehr begrenzt sei. Deshalb erfolge zurzeit bei einer Überprüfung der Zugriffe noch ein Ausdruck der Daten. Dieser werde dann nach Prüfung der Berechtigung an den zuständigen Bearbeiter weitergeleitet. - Auf Nachfragen von Abg. Dr. Dolgner bestätigt Herr Dr. Weichert, dass es aus Sicht des ULD keine Bedenken gebe, im Rahmen eines geordneten Verfahrens den Zugriff auf die Protokollierungsdaten im Rahmen von @rtus auszuweiten.

Abg. Dudda hält es vor dem Hintergrund seiner Erfahrungen als Vollzugsbeamter für zumutbar, dass auch jeder lesende Zugriff eines zuständigen Sachbearbeiters voll protokolliert werde.

Herr Fuss betont noch einmal, dass aus Sicht des Innenministeriums durch eine zusätzliche Protokollierung lesender Zugriffe von zuständigen Sachbearbeitern keine zusätzliche Erkenntnisse für Missbrauchsfälle erzielt werden könnten. Die zusätzliche Dokumentation wäre ohne jeden zusätzlichen Beweiswert. - Dem widerspricht Abg. Dudda. Eine solche Protokollierung könne zum Beispiel auch einen entlastenden Beweiswert für einen Polizeibeamten haben, wenn dadurch nämlich bewiesen werden könne, dass er gar keinen Zugriff in dem in Rede stehenden Zeitraum getätigt habe. - Herr Dr. Weichert ergänzt, auch in Fällen, in denen es mehrere Sachbearbeiter gebe, die für den Fall zuständig seien, könne durch eine solche Protokollierung in Missbrauchsfällen schneller und besser der Kreis der Verdächtigen eingeschränkt werden.

Abg. Dr. Breyer merkt an, in dieser Diskussion werde deutlich, dass es keine überzeugenden Argumente gegen eine Vollprotokollierung gebe. Innerhalb der Fraktion der PIRATEN werde deshalb zurzeit diskutiert, eine entsprechende parlamentarische Initiative auf den Weg zu bringen, mit der die Vollprotokollierung gefordert werde. Er würde es begrüßen, wenn das Innenministerium durch eine entsprechende Änderung der Praxis die Verabschiedung einer solchen Initiative nicht erforderlich machen würde.

Zur Frage von Abg. Dr. Breyer, ob auch ein suchender Zugriff auf eine Akte protokolliert werde, führt Herr Fuss aus, ein Einblick in die Protokolle und eine Suche in den Protokollen sei zum einen unter Bezugnahme auf eine bestimmte Person möglich. Dabei werde geprüft, wann und in welche Akten diese Person lesenden oder auch bearbeitenden Zugriff genommen habe. Zum anderen könne beim Aktenzeichen angesetzt und geprüft werden, wer auf dieses Aktenzeichen lesenden oder bearbeitenden Zugriff genommen habe. Dabei werde jedoch bisher ein lediglich lesender Zugriff durch den zuständigen Sachbearbeiter in dem Protokoll nicht erfasst.

Abg. Dr. Breyer möchte außerdem wissen, ob aus Sicht des ULD zur Missbrauchsvorsorge nicht auch eine anlassunbegründete stichprobenartige Kontrolle wünschenswert sei. - Herr Dr. Weichert antwortet, das Innenministerium habe in seiner Stellungnahme in Umdruck 18/1760 das umfassende Konzept zur Protokollierung dargestellt, das relativ leicht nachvollziehbar sei. Auftretenden Verdachtsfällen müsste so nachgegangen werden, darüber hinaus halte er aber eine stichprobenartige Prüfung nicht für notwendig.

Herr Fuss betont, dass die Polizei unter Beweis gestellt habe, dass sie in herausragender Weise dafür Sorge, dass Datenmissbrauch innerhalb der Polizei entgegengetreten werde und auch geahndet werde. Damit werde im Polizeibereich schon viel mehr gemacht als in anderen Bereichen.

Der Ausschuss schließt damit seine Beratungen im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbericht 2013 des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein, Drucksache 18/855, ab. Er nimmt den Bericht abschließend zur Kenntnis.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Charta für Bürgerbeteiligung bei der Planung von Infrastrukturvorhaben

Antrag der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/825](#)

(überwiesen am 31. Mai 2013 an den **Wirtschaftsausschuss** und den Innen- und Rechtsausschuss)

hierzu: [Umdrucke 18/1373, 18/1471, 18/1475, 18/1560, 18/1634, 18/1637, 18/1639, 18/1641, 18/1642, 18/1643, 18/1646, 18/1649](#)

Abg. Dr. Breyer stellt fest, die Stellungnahmen, die im Rahmen der schriftlichen Anhörung eingegangen seien, zeigten, dass es positive Signale für die Vorschläge der Fraktion der PIRATEN zur Stärkung von Bürgerbeteiligung bei Planungen von größeren Vorhaben gebe. Die Fraktion der PIRATEN sei gerade dabei, Änderungsvorschläge zum neuen Landesplanungsgesetz zu erarbeiten, mit der die Bürgerbeteiligung gestärkt werden könne. Es sei aus seiner Sicht sinnvoll, diese Frage im Zusammenhang mit der Novellierung der Landesplanung weiter zu beraten.

Er schlage deshalb vor, im Innen- und Rechtsausschuss von einem Votum zum Antrag der Fraktion der PIRATEN, Charta für Bürgerbeteiligung bei der Planung von Infrastrukturvorhaben, Drucksache 18/825, abzusehen und sich dem Votum des federführenden Wirtschaftsausschusses anzuschließen. - Der Ausschuss stimmt diesem Verfahrensvorschlag zu und beschließt, gegenüber dem federführenden Wirtschaftsausschuss zu der Vorlage keine eigene Empfehlung abzugeben, sondern sich seinem Votum zu der Vorlage anzuschließen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Auf eine Frage der Vorsitzenden, Abg. Ostmeier, kündigt Minister Breitner an, dem Ausschuss Informationen zum Sachstand zur Frage des Fortbestandes der Polizeistation Moorrege nachzuliefern.

Nach einer kurzen Diskussion über das Antwortschreiben der DB AG zur Einladung des Ausschusses, Umdruck 18/1864, nimmt der Ausschuss in Aussicht, in seiner nächsten Sitzung das weitere Verfahren zum Antrag der Fraktion der PIRATEN, Entschließung zur Videoüberwachung an Bahnhöfen, Drucksache 18/447, zu erörtern.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 16:20 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin